



Sperrfrist: Dienstag, 5. Oktober 2021, 18:30 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort!

**ANSPRACHE**

**DES LANDTAGSPRÄSIDENTEN**

**ALBERT FRICK**

**ANLÄSSLICH**

**100 JAHRE LIECHTENSTEINISCHE**

**VERFASSUNG**

Durchlauchter Erbprinz  
sehr geehrter Herr Regierungschef  
sehr geehrter Herr Präsident des Staatsgerichtshofes  
sehr geehrter Herr Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes  
sehr geehrte Mitglieder des Landtages, der Regierung und der Gerichte  
sehr geehrte Damen und Herren

Liechtenstein ist seit der Verfassung von 1921 eine «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage». Die «Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert». Sie wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt. Diese nun seit 100 Jahren bestehende Staatsform mit ihrer Verschränkung von Fürst und Volk ist ohne Zweifel einzigartig.

Vor dem 19. Jahrhundert wurde das Zusammenleben vor allem durch Gewohnheitsrecht und einzelne Schriftstücke mit Verfassungscharakter geregelt. Mit dem Beitritt zum Deutschen Bund 1815 verpflichtete sich das Fürstentum Liechtenstein jedoch, eine Verfassung einzuführen. Im Jahr 1818 erliess Fürst Johann I. deshalb die sogenannte Landständische Verfassung. Ganz in der Tradition des Absolutismus setzte sie den Fürsten als alleinigen Ausgangspunkt und Inhaber aller Staatsgewalt voraus.

Im Jahr 1862 wurde die Landständische Verfassung durch eine zwischen dem Fürsten und den Landständen vereinbarte Konstitutionelle Verfassung abgelöst. Der Fürst wurde in der Ausübung der Staatsgewalt durch einen parlamentarischen Landtag ergänzt. Die Wahl des Landtages erfolgte bis 1918 indirekt über Wahlmänner. Auch hatte der Fürst das Recht, drei der fünfzehn Abgeordneten zu bestimmen.

Zur Zeit des Ersten Weltkrieges wurde der Ruf nach einer Reform des monarchischen Staatswesens lauter. Nach dem Zusammenbruch der Monarchien in Deutschland und Österreich war klar, dass die Verfassung von 1862 nicht mehr zukunftsfähig war. Mit Hinweis auf veränderte «Zeitverhältnisse» entstand im Land eine Bewegung, die eine «Totalrevision» der Verfassung anstrebte.

Bereits im Januar 1919 verfasste der spätere Landtagspräsident Wilhelm Beck einen ersten Verfassungsentwurf. Zu den massgeblichen Verhandlungen über die neue Verfassung kam es jedoch erst, als Fürst Johann II. im September 1920 zu Besuch im Land weilte und sich die Reformkräfte mit Vertretern des Fürsten auf die sogenannten Schlossabmachungen einigten. Diese bildeten die Grundlage für den von Josef Peer ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vom März 1921.

All diese Ereignisse vollzogen sich in gesitteter Art und Weise und vor allem ohne Gewalttätigkeiten. Die Verabschiedung der Verfassung durch den Landtag erfolgte am 24. August 1921 einstimmig. Dies war nur möglich, weil alle Beteiligten im Interesse des Landes und vom Wunsch nach Stabilität beseelt zu Kompromissen bereit waren. Darüber hinaus war der Prozess geprägt von der treuen Ergebenheit der Bevölkerung gegenüber dem Fürstenhaus. Die Dankbarkeit für die finanzielle Unterstützung durch Fürst Johann II. war in diesen Zeiten der Not sehr gross.

Am 5. Oktober 1921 – also genau vor 100 Jahren – wurde die neue Verfassung von Prinz Karl von Liechtenstein und von Regierungschef Josef Ospelt unterzeichnet. Sie trat mit ihrer Veröffentlichung am 24. Oktober 1921 in Kraft. Der Landtag wird das Inkrafttreten am 26. Oktober dieses Jahres in einer Sondersitzung würdigen.

Der grösste Unterschied zur Verfassung von 1862 betrifft sicherlich die Volksrechte. War die Regierung bislang einseitig vom Fürsten bestimmt worden, erfolgte die Ernennung der Regierungsmitglieder neu durch den Fürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag, ebenso deren Abberufung. Alle Regierungsmitglieder mussten nun gebürtige Liechtensteiner sein. Auch wurde der Sitz aller Gerichte nach Liechtenstein verlegt. Den demokratischen Charakter der Verfassung unterstreichen die Bestimmungen über die Volksrechte und besonders die nach Schweizer Vorbild eingeführten direktdemokratischen Einrichtungen wie Initiative und Referendum. Der Fürst behielt jedoch sein absolutes Vetorecht in der Gesetzgebung.

Die Verfassungsentwicklung war 1921 aber nicht abgeschlossen. Diverse kleinere und grössere Anpassungen machten die Verfassung und damit die Grundordnung unseres Gemeinwesens zu dem, was es heute ist. Dazu zählt beispielsweise die 1939 erfolgte Einführung des Verhältniswahlrechts. Dies war ein wichtiger Schritt für die Stabilisierung der politischen Verhältnisse in der damaligen Krisenlage. Das Proporzwahlrecht verbesserte zudem die Repräsentation des Wählerwillens und war damit auch eine Voraussetzung für die bis heute in wesentlichen Fragen konstruktive Zusammenarbeit der beiden Volksparteien.

Von herausragender Bedeutung war natürlich auch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts im Jahr 1984. Weitere wichtige Verfassungsänderungen waren

- die Erhöhung der Landtagsabgeordnetenzahl von 15 auf 25 im Jahr 1988,
- die verfassungsrechtliche Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Jahr 1992 oder
- die Einführung des Staatsvertragsreferendums mit Blick auf den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum.

Welche Bedeutung der Verfassung beigemessen wird, zeigten die teils sehr heftig geführten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 2003. Mit einiger Distanz kann konstatiert werden, dass die damaligen Auseinandersetzungen das Zusammenspiel der Staatsorgane nicht nachhaltig belastet haben. Dies unterstreicht die konstruktive Kraft, welche von der Verfassung ausgeht.

Die Verfassung kommt immer noch schlank und schnörkellos daher. Man sieht ihr aber an, dass sie nicht aus einem Guss ist, sondern einige Formulierungen von 1921 nie aktualisiert wurden. Das Schlichte und Offene passt andererseits aber auch zum Pragmatismus der liechtensteinischen Politik. Gerade mit Blick auf das Zusammenspiel von Verfassungsrecht und Völkerrecht hat sich die Verfassung Liechtensteins zudem sehr bewährt.

In den 100 Jahren seit 1921 hat Liechtenstein eine schier unglaubliche Entwicklung erlebt, wirtschaftlich, aber auch gesellschaftlich und kulturell. Die Verfassung bildete für die Entfaltung der Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins einen verlässlichen Rahmen – genauso wie man es von einer staatlichen Rechtsordnung erwarten kann.

Mit einer gewissen Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen und dem Willen zum Miteinander kann die Verfassung noch lange die Grundlage für ein lebenswertes, prosperierendes, inklusives, nachhaltiges und sicheres Liechtenstein legen.

Tragen wir der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, unserer Verfassung, deshalb gemeinsam Sorge.